

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 71.

München, den 7. Oktober 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Oktober 1879, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtsanbiden betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879, die Gebühren von Wertpapieren und Lombardarischen betreffend. — Bekanntmachung vom 30. September 1879, die Transportordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Bekanntmachung, die Gebühren bei der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtsanbiden betreffend.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen,
dann der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bez. Betreffs vom 6. April 1876 (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 316) wird darauf hingewiesen, daß für das Prüfungszeugniß statt der bisherigen Stempelgebühr von 50 Pfennig im Hinblick auf Art. 175 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 eine Gebühr von 4 Mark zu erheben ist.

Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt durch Anwendung von Gebührenmarken nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 1 lit. c der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Sep-
202